

# **S a t z u n g**

## **zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzarten vom 29. September 2015**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten am 29. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchzarten vom 18. Oktober 2006 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 Ziffer 2.3 erhält folgenden Wortlaut:

die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis einschließlich 9 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; ausgenommen hiervon sind Fachbereichsleiter sowie deren Stellvertreter und Leitungen von Betreuungseinrichtungen.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchzarten, 29. September 2015

Andreas Hall  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt: Kirchzarten, 30. September 2015

Andreas Hall  
Bürgermeister